

Wahl- und Geschäftsordnung der Klassenpflegschaften und des Elternbeirats des Albert-Einstein-Gymnasiums in Reutlingen

Ergänzend zum Schulgesetz für Baden-Württemberg, zu der Elternbeiratsverordnung und der Schulkonferenzordnung wird bestimmt

Teil I

Klassenelternvertreter

§ 1 Klassenelternvertreter

Die Eltern der Schüler der Klasse wählen grundsätzlich in der ersten Klassenpflegschaftssitzung des jeweiligen Schuljahres den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bei den Klassenelternvertretern der Klassenstufen 5 bis 11 bis zum Ende des Schuljahres, bei den Jahrgangsstufenvertretern, die in der Jahrgangsstufe 12 gewählt werden, bis zum Ende des nächsten Schuljahres.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung versehen sie ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Zur ersten Klassenpflegschaftssitzung im Schuljahr laden der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter gemeinsam ein.
- (2) Werden in der ersten Klassenpflegschaftssitzung der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter nicht gewählt, lädt der Elternbeiratsvorsitzende zur Wahl ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Die Einladungen ergehen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Hinweis auf die angesetzte Wahl. Sie werden grundsätzlich durch Vermittlung des Klassenlehrers den Eltern über die Schüler zugeleitet. Für die Wahrung der Einladungsfrist ist die Übergabe der Einladung an die Schüler maßgebend.
- (4) Die Eltern bestellen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. In neu gebildeten Klassen kann diese Funktion der Klassenlehrer oder der Elternbeiratsvorsitzende übernehmen.

- (5) Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter können in Blockwahl gewählt werden.
- (6) Briefwahl ist nicht zulässig
- (7) Die Klassenpflegschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Der Gewählte hat unverzüglich dem Wahlleiter zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ein bei der Wahlhandlung nicht Anwesender kann nur gewählt werden, wenn vor Beginn des Wahlgangs sein schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (10) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.
- (11) Das Ergebnis der Wahl wird vom Klassenlehrer unverzüglich dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt

§ 4 Wahlanfechtung

Die Wahl kann von jedem Mitglied der Klassenpflegschaft angefochten werden. Ein Einspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Wahltag unter Darlegung der Gründe schriftliche dem Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat in einer innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Einspruchs anzuberaumenden Sitzung. Bei der Entscheidung hat derjenige, dessen Wahl angefochten wird, kein Stimmrecht. Die Entscheidung des Elternbeirats ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl angefochten wurde, schriftlich bekannt zu geben.. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen, für die § 3 Abs. 2 bis 11 entsprechend gilt. Bis zur Entscheidung für den Einspruch bzw. bis zur Neuwahl führt derjenige, dessen Wahl angefochten wurde, sein Amt geschäftsführend aus.

Teil II

Der Elternbeirat

§5) Vorstand des Elternbeirats, Kassenprüfung, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Vorstand des Elternbeirats wird in der ersten Sitzung des Elternbeirats im Schuljahr gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern.

- (2) Der Elternbeirat wählt ferner in der ersten Sitzung des Elternbeirats im Schuljahr zwei Kassenprüfer sowie die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahrs. Danach versehen sie bis zur Neuwahl ihr Amt geschäftsführend. Satz 2 gilt bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit entsprechend.

§7 Wahlverfahren

- (1) Zur ersten Sitzung des Elternbeirats im Schuljahr lädt der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende ein. Ist dieser verhindert, übernimmt seine Aufgabe der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, haben die übrigen geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes nach interner Absprache für die Einladung und die Durchführung der Wahl Sorge zu tragen.
- (2) Für die Einladung und das Wahlverfahren gelten § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 8 bis 10, § 10 Abs. 2 entsprechend. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Elternbeirats.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen ermittelt. Die Beisitzer, die Kassenprüfer, sowie die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz sind grundsätzlich jeweils in einem Wahlgang zu wählen.
- (4) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 SchulG können in der gleichen Sitzung gewählt werden, selbst wenn dies nicht auf der Tagesordnung vermerkt ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, für die § 11 entsprechend gilt; sie kann mit der Niederschrift über die Sitzung verbunden werden. Der Vorsitzende hat die Namen der gewählten Mitglieder unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen, sofern dieser und sein Stellvertreter bei der Wahl nicht anwesend sind

§ 8 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 4 entsprechend

§ 9 Sitzungen

- (1) Für die Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung grundsätzlich einzuladen

- (2) Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Schulleiter darum unter Angaben des zu behandelnden Themas nachsucht

§ 10 Beratung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder beschließt
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
- (4) Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung des Elternbeirats ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in dem der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfähigkeit, sofern erforderlich, und die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kasse des Elternbeirats, Kassier

Der Elternbeirat unterhält eine eigene Kasse. Das nähere regelt die Kassenordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahl- und Geschäftsordnung tritt am 01. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 5. 11. 1985 und 09. 12. 1985 außer Kraft.

Vorstehende Wahl- und Geschäftsordnung hat der Elternbeirat des Albert-Einstein-Gymnasiums in seiner Sitzung am 07. 06. 1994 verabschiedet